

Haushaltssatzung des Landkreises Oberhavel für das Haushaltsjahr 2025

Auf der Grundlage des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. 7/086 des Kreistags des Landkreises Oberhavel vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	590.796.500 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	602.606.000 Euro
außerordentlichen Erträge auf	30.000 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	599.741.000 Euro
Auszahlungen auf	656.270.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	586.984.000 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	587.637.700 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.757.000 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.632.300 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 24.509.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird auf 32,3 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 Euro je Einzelmaßnahme festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistags bedürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Dies gilt nicht, wenn Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen eines Budgets den Mehraufwand bzw. die Mehrauszahlungen decken.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 25.000.000 Euro und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 12.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

Oranienburg, den 12.12.2024

Volker-Alexander Tönnies
Landrat